



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat von Ainet hat in seiner Sitzung am 30.03.2012 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

P. 11) **Müllabfuhrordnung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet erlässt auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 3/2008, in der geltenden Fassung folgende

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ainet

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen die nachstehend angeführten Wohn- und Betriebsobjekte, die ihren Hausmüll an die genannten Sammelstellen zu bringen haben:

Wohnobjekte:

- a) Im Ortsteil Ainet: 139, 139a, 140, 141, 142, 142a, 149
- b) Im Ortsteil Alkus: 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17
- c) Im Ortsteil Gw abl: 3, 8, 8a, 15, 16 und das Betriebsobjekt

Hochschoberhütte

Die Grundeigentümer der vorstehend angeführten Wohn- und Betriebsobjekte haben ihren Haushaltsmüll in Müllsäcken und Müllbehältnissen zu sammeln und die zugebundenen Müllsäcke frühestens am Vorabend des jeweiligen Abholtages an die nachstehend angeführten öffentlichen Sammelstellen zu bringen:

Sammelstelle für den Bereich Ainet:

Standort: Berger-Reide für den Bereich Ainet „Maiser“ und Alkus Nr. 1
Einfahrt Bundesstraße für den Bereich Nr. 139, 139a, 140, 141, 142 und 142a
Schlaitener Brücke für den Bereich Nr. 149

Sammelstelle für den Bereich Alkus:

Standort: Unteralkuser Säge für den Bereich Nr. 3, 4, 5, 5a, 7 und 8
Oberalkuser Feuerwehrhaus für den Bereich Nr. 11, 15, 16 und 17

Sammelstelle für den Bereich Gwabl:

Standort: Rainer-Reide für den Bereich Alkus Nr. 2, Gwabl Nr. 3, 15 und 16
Alte Säge beim Mittermair für den Bereich Gwabl Nr. 8, 8a, 17 und
Hochschoberhütte

3. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b. sonstige Abfälle;
 - c. die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und Recyclinghof oder Grünschnitzzwischenlager) zu bringen sind;
 - d. folgende Grundstücke
 - Im Ortsteil Ainet: 139, 139a, 140, 141, 142, 142a, 149
 - Im Ortsteil Alkus: 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17

Im Ortsteil Gwabl: 3, 8, 8a, 15, 16 und das Betriebsobjekt Hochschoberhütte
Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:
Recyclinghof Ainet

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind:

- a) Restmüllsäcke – 70 Liter
- b) Restmülltonne – 80 bis 240 Liter
- c) Restmüllgroßbehälter – 660 Liter bis 5000 Liter
- d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter bis 120 Liter
- e) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 35 bis 120 Liter

- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

- a) für den **Restmüll**: Haushalt/Hauptwohnsitz in Liter pro Woche

1 Person	5,4 l/Woche	=	280 l/Jahr	=	4 Müllsäcke
2 Personen	9,4 l/Woche	=	490 l/Jahr	=	7 Müllsäcke
3 Personen	12,1 l/Woche	=	630 l/Jahr	=	9 Müllsäcke
4 Personen	14,8 l/Woche	=	770 l/Jahr	=	11 Müllsäcke
5 Personen	16,1 l/Woche	=	840 l/Jahr	=	12 Müllsäcke
6 Personen	17,5 l/Woche	=	910 l/Jahr	=	13 Müllsäcke
7 Personen	18,8 l/Woche	=	980 l/Jahr	=	14 Müllsäcke
8 Personen	20,1 l/Woche	=	1050 l/Jahr	=	15 Müllsäcke
9 Personen	21,5 l/Woche	=	1120 l/Jahr	=	16 Müllsäcke

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich das Restmüllaufkommen pro Woche um 1,3 Liter.

Zusätzlich:

- Zweitwohnsitz (= weiterer ordentlicher Wohnsitz i. S. des Meldegesetzes)

Pro Person/Jahr: 140 l = 2 Müllsäcke

- Ferienwohnungen (Zweitwohnungen gem. Aufenthaltsabgabengesetz 1991)

Pro Person/Jahr: 140 l = 2 Müllsäcke

- Privatzimmervermietung

Pro Nächtigung (Vorjahr) 0,8 l

bei erstmaliger Vermietung pro Gästebett/Jahr 70 l = 1 Müllsack

- Gewerbebetriebe

Sondereinbarung gem. Abs. 3

- b) für **biologisch** verwertbare Siedlungsabfälle **3,0 Liter pro Woche** und Einwohner

- 3) Das Mindestbehältervolumen für haushaltsmüllähnliche Abfälle aus Betrieben wird wie folgt festgelegt:

Berechnung

Für gewerbliche Beherbergungs- und Gastbetriebe erfolgt die Berechnung nach Einwohnergleichwerten (EGW), wie folgt:

- a) je 200 Nächtigungen (Gesamtanzahl lt. Jahresstatistik des TVB) bzw. 15 Sitzplätze (Restaurant und Terrasse) entsprechen einem EGW;
 - b) für Schutzhütten mit Gastwirtschaft gelten pauschal 2 EGW/Saison;
 - c) für jeden EGW werden 5,5 lt./Woche an Müllvolumen verrechnet.
- andere Gewerbebetriebe werden wie folgt berechnet:*

- a. für wenig abfallproduzierende Betriebe wird ein Mindestvolumen von 13 Müllsäcken à 70 lt. vorgeschrieben
 - b. für normal abfallproduzierende Betriebe wird ein Mindestvolumen von 26 Müllsäcken à 70 lt. vorgeschrieben.
 - c. Für Dienstleistungsbetriebe ist eine individuelle Regelung in Absprache mit der Gemeinde Ainet und dem Abfallberater des AWVO zu treffen.
 - d. Für Betriebe mit mehr als 5 Angestellten gilt ein Mindestvolumen von 2 lt./Woche/Angestellten
 - e. Für Gewerbebetriebe unter 5 Angestellten gilt bei Entsorgung mittels Mülltonne ein 14tägiger Abfuhrhythmus wie bei Privathaushalten.
- 4) Die Müllsäcke und die Müllbehälter werden 14tägig, jeweils am Mittwoch in der Zeit von 7.00 - 17.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
 - 5) Die Müllsäcke (zugebunden) und die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten am Tag der Abfuhr bis spätestens 7.00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze oder am Straßenrand aufzustellen, dass:
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
 - 6) Mit Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, bei denen zeitweilig kein oder nur ein geringes Müllaufkommen anfällt (z. B. Saisonbetriebe), kann die Gemeinde eine Sondervereinbarung für eine variable Entleerung der Müllbehälter treffen. Als Verrechnungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr dient die vom Abfuhrunternehmen zu führende Entleerungskartei (vierteljährliche Meldung an die Gemeinde).
 - 7) Wenn vom Abfuhrunternehmen der Zeitpunkt der Entleerung aus triftigen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher ortsüblich kundgemacht.
 - 8) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal.
Der genaue Zeitpunkt und die Form der Sperrmüllsammmlung werden durch eine ortsübliche Kundmachung und durch eine schriftliche Mitteilung an alle Haushalte bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit, den Sperrmüll nach Voranmeldung abholen zu lassen oder zu den öffentlich bekannt gegebenen Zeiten am Vorplatz des Recyclinghofes anzuliefern.
- 2) Eine Sperrmüllabholanmeldung hat mindestens 48 Stunden vor dem Abholtag zu erfolgen.
- 3) Nicht zum Sperrmüll gehören:
Alle Altstoffe, die getrennt zu sammeln sind, Problemstoffe, Gartenabfälle sowie sämtlicher Restmüll, der üblicherweise in die vorgesehenen Behälter eingebracht werden muss.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien, Altschuhe und Altholz - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
nicht Rest entleerte Spraydosen, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) *Haushaltsschrott:*
Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte), etc.
- 6) **Elektroaltgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Kühlgeräte und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen, bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammlungen abzugeben.
- 7) **Speisefette/-öle:**
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.
- 8) **Alttextilien:**
Alttextilien sind der Altkleidersammlung des gemeinnützigen Vereins „s´Gwandtl“ zuzuführen. Dazu besteht die Möglichkeit, Altkleider beim Recyc-

linghof Lienz (Wagon) abzugeben. Alttextilien können auch am Recyclinghof Ainet abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Speisereste) sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4, unter Entrichtung einer Bioabfallgebühr, zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt sind beim Grünschnittzwischenlager *Nähe Recyclinghof* abzugeben. Rasenschnitt am Recyclinghof/Grünschnittlager in die jeweils hierfür vorgesehenen Container gegen Bezahlung einzubringen.
- 5) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Abfallbesitzer bzw. eine durch diesen beauftragte Person zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 10
In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ainet tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 5.11.1999 außer Kraft.

Angeschlagen am: 03.04.2012

Abgenommen am: 18.04.2012



Der Bürgermeister:

Mag. Karl Poppeller

Während der Kundmachungsfrist erfolgte kein Einspruch!